



Gegründet am 4. September 1969 im Gasthof Sternen zu Walchwil am Zugersee



STATUTEN

Statuten der Tafelgesellschaft zum Goldenen Fisch

In den nachfolgenden Statuten werden Funktionen lediglich in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich kann aber jede Charge auch von Personen weiblichen Geschlechts übernommen werden.

I. Name, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Tafelgesellschaft zum Goldenen Fisch» besteht, mit Sitz an der Geschäftsstelle, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Die Tafelgesellschaft ist bestrebt, das Interesse an Gerichten mit frischem Fisch, wenn möglich aus einheimischen Gewässern, in der Schweiz und in den angrenzenden Gebieten zu fördern. Zu diesem Zweck schafft sie mit einer Auszeichnung, mittels regelmässigen Publikationen sowie mit Hilfe gesellschaftlicher Anlässe Anreize dafür, dass in gepflegten Gaststätten Fische bestens zubereitet und von zuvorkommenden Mitarbeitenden fachgerecht aufgetragen werden.

Art. 3 Auszeichnung

Die Tafelgesellschaft verleiht ihre Auszeichnung Gastbetrieben, die in der Zubereitung und Präsentation von frischem Fisch eine führende Stellung einnehmen.

Über die Verleihung der Auszeichnung - einer blau-goldenen Tafel, die im Eigentum der Tafelgesellschaft verbleibt - entscheidet, auf Grund anonym durchgeführter Tests, die Vorsteherschaft abschliessend.

Die ausgezeichneten Betriebe werden periodisch anonymen Nachttests unterzogen. Fallen diese negativ aus, muss die Vorsteherschaft dem Betrieb die Auszeichnung entziehen; wechselt der Besitzer / Pächter / Direktor eines Betriebs kann die Vorsteherschaft eine Überprüfung, nötigenfalls durch anonyme Tests, vornehmen lassen und die Auszeichnung entziehen oder gegebenenfalls belassen. Eine Rekursmöglichkeit für die betroffenen Betriebe besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz, Gesellschafterkategorien, allgemeine Bestimmungen

4.1 Grundsatz

Wer bereit ist, die kulinarische Bedeutung des Fisches zu fördern, kann Gesellschafter werden.

4.2 Gesellschafterkategorien

- **Gesellschafter** (jedermann, der im Sinne des Grundsatzes in Ziffer 1 bereit ist, die kulinarische Bedeutung des Fisches, wenn möglich aus einheimischen Gewässern, zu fördern)
- **Gastronomen** (die Verantwortlichen der von der Tafelgesellschaft ausgezeichneten Gastbetriebe)
- **Berufsfischer** (die von den zuständigen Behörden und vom Berufsverband anerkannten Berufsleute)

4.3 Allgemeine Bestimmungen

Bis zu zwei volljährige Personen, die unter der gleichen Adresse zu erreichen sind und im gleichen Haushalt leben, gelten als ein Gesellschafter. Für sie wird lediglich ein Jahresbeitrag erhoben, und auch für den Besuch der Generalversammlung nur eine Stimmkarte abgegeben.

Über die Aufnahme von Gesellschaftern entscheidet, aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs, die Vorsteherschaft abschliessend; ebenso über einen allfälligen Ausschluss von Gesellschaftern. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs oder der Ausschluss eines Gesellschafters müssen nicht begründet werden.

Der Austritt aus der Tafelgesellschaft kann unter Berücksichtigung einer Frist von 6 Monaten (Art.70 ZGB) schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Gesellschafter gehören regionalen Netzen (Sektionen) an. Jedem Netz steht ein Netzmeister vor.

Art. 5 Jahresbeiträge

Alle Gesellschafterkategorien entrichten Jahresbeiträge. Diese werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen für alle Gesellschafter mindestens CHF 100.00 und für Gastronomen zusätzlich einen Werbebeitrag, welcher an der Generalversammlung festgelegt wird.

Bei Nichtentrichtung eines Jahresbeitrags, trotz zweimaliger Mahnung, wird nach einer Frist von 20 Tagen das Mitglied ausgeschlossen, bzw. die Auszeichnung (Tafel) entzogen.

Die Vorsteherschaft kann Mitglieder der verschiedenen Gesellschafterkategorien und Institutionen in begründeten Fällen von der Beitragspflicht befreien. Ehrenfische haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Ehrenfische (Ehrenmitgliedschaft)

Personen, die sich um den Fisch, das Fischgericht oder die Tafelgesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorsteherschaft zur Ernennung zum Ehrenfisch an der Generalversammlung vorgeschlagen werden.
Sie werden durch die Generalversammlung ernannt.

III. Organe

Art. 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Vorsteherschaft
- c. die Netzmeister
- d. die Vereinigung der Ehrenfische
- e. die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung

Art. 8 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich innert sechs Monaten nach Abschluss eines Vereinsjahrs statt, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 45 Tage vor dem festgesetzten Generalversammlungsdatum durch die Geschäftsstelle, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Anstelle persönlicher Schreiben kann sie auch mittels der Zeitschrift „Der Goldene Fisch“ publiziert werden.

Die Vorsteherschaft oder mindestens zwanzig Prozent der Gesellschafter können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert 90 Tagen verlangen.

Art. 9 Aufgaben

Die Generalversammlung

- a. beschliesst Statutenänderungen;
- b. wählt für eine dreijährige Periode (Wiederwahl möglich)
 - die Vorsteherschaft
 - aus deren Mitte den Tafelmeister
 - die Netzmeister
 - die Kontrollstelle

und führt nötigenfalls Ergänzungswahlen für den Rest der laufenden Amtsperiode durch;

- c. genehmigt die Jahresrechnung, nimmt den Bericht der Kontrollstelle entgegen und erteilt der Vorsteherschaft Décharge;
- d. beschliesst das Budget und setzt die Jahresbeiträge von Gesellschaftern sowie ausgezeichneten Gastbetrieben fest;
- e. ernennt Ehrenfische;
- f. beschliesst über Anträge, die spätestens 25 Tage vor der Generalversammlung schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht worden sind;

g. beschliesst über eine allfällige Auflösung der Tafelgesellschaft.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr (Stimmkarte), sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird, und die Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Gesellschafter in offener Abstimmung diesem Antrag zustimmt.

Für Beschlüsse der Generalversammlung genügt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Gesellschafter (Stimmkarte); einzig ein allfälliger Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

30 Tage vor der Generalversammlung liegt die Jahresrechnung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auf.

B. Vorsteherschaft

Art. 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Vorsteherschaft muss mindestens aus 5 Personen bestehen, davon je ein Vertreter der Netzmeister, Gastronomen und Berufsfischer.

Die Vorsteherschaft konstituiert sich - mit Ausnahme des Tafelmeisters - selbst.

Die Vorsteherschaft vertritt die Tafelgesellschaft zum Goldenen Fisch nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Zu diesem Zweck und für administrative Belange verfügt sie über eine Geschäftsstelle.

Insbesondere entscheidet die Vorsteherschaft, unter Ausschluss des Gastronomenvertreeters, über die Verleihung der Auszeichnung an Gastbetriebe, wie auch über deren allfälligen Entzug; ebenso ist sie abschliessend zuständig für die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Gesellschaftern aller Kategorien.

Ausserdem ist sie verantwortlich für die von der Tafelgesellschaft herausgegebenen Publikationen.

C. Netzmeister

Art. 11 Aufgaben

Die Netzmeister führen ihre Aufgaben im Auftrag der Vorsteherschaft und entsprechend den von dieser erlassenen Richtlinien durch. Insbesondere

- laden sie die Gesellschafter ihres Netzes über die Geschäftsstelle der Tafelgesellschaft jährlich zu mindestens zwei Netztreffen ein;
- unterbreiten sie der Vorsteherschaft Vorschläge über möglicherweise auszuzeichnende Gaststätten und wachen darüber, dass die in ihrem Netz ausgezeichneten Betriebe den gestellten Anforderungen weiterhin entsprechen. Andernfalls beantragen sie bei der Vorsteherschaft die Durchführung eines anonymen Nachttests;
- führen sie im Auftrag der Vorsteherschaft nicht-anonyme Vortests bei Gastbetrieben durch, die sich um die Auszeichnung beworben haben.

D. Vereinigung der Ehrenfische

Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vereinigung gehören die Ehrenfische der Tafelgesellschaft zum Goldenen Fisch unter dem Vorsitz eines von ihnen selber auf die Dauer von drei Jahren gewählten Obmannes an.

Die Vereinigung unterstützt die Vorsteherschaft in ihrem Bestreben, den erfolgreichen Fortbestand der Tafelgesellschaft ideell und materiell zu sichern, indem sie sich aktiv für das Wohl der Tafelgesellschaft einsetzt und deren Gedankengut nach Kräften verbreitet. Die Vereinigung versammelt sich mindestens einmal jährlich, um Bericht über die im abgelaufenen Jahr unternommenen Anstrengungen zu erstatten.

E. Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen Kontrollstellenbericht verfassen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Auflösung der Gesellschaft

Über die allfällige Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Liquidationsergebnisses beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten mit Stimmkarte. Das Liquidationsergebnis ist Institutionen oder Privatpersonen zuzuwenden, die sich für den Fisch, insbesondere den einheimischen Fisch, einsetzen.

Art. 15 Schlussbestimmung

Massgebend ist die deutsche Fassung der Statuten. Diese ist von der Generalversammlung vom 14. Mai 2011 in Rheinfelden gutgeheissen worden und ersetzt alle bisherigen Statuten.

Der Tafelmeister



Tino Alberto Stöckli

Der Vize-Tafelmeister



Heinz Iseli